

18.04.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für
das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)

Punkt 1 a der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweck-
gebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
(S. 30 ff.)

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1991 für den sozialen Wohnungsbau im Bereich der alten Länder wird von 1.760 Mio DM um 440 Mio DM auf 2.200 Mio DM erhöht.

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag soll erreicht werden, daß den alten Bundesländern mindestens der ursprüngliche Verpflichtungsrahmen an Bundesfinanzhilfen im sozialen Wohnungsbau für das Programmjahr 1991 in Höhe von insgesamt 2,2 Mrd DM bereitgestellt wird. Auf den entsprechenden Beschluß der 81. Ministerkonferenz der ARGEBAU vom 21./22.02.1991 wird hingewiesen.

Ausgeliert am
18. APR. 1991

Der nach wie vor hohe Bedarf hätte sogar eine deutliche Anhebung der Bundesfinanzhilfen gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die besondere Lage im Beitrittsgebiet wird auf diese weitere Aufstockung zugunsten der neuen Bundesländer solidarisch verzichtet.

Nunmehr sieht der Entwurf des Bundeshaushaltes 1991 sogar eine Reduzierung der Bundesfinanzhilfen für die alten Bundesländer vor. Dies kann angesichts der Wohnungsmarktsituation nicht akzeptiert werden. Deshalb wird beantragt, Bundesfinanzhilfen in Höhe von mindestens 2,2 Mrd DM zugunsten der alten Bundesländer vorzusehen. Dieser Betrag ist aufgrund der politischen Zusagen des Bundes in den alten Bundesländern verplant worden.